

I. Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

II. Umfang der Lieferpflicht

1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Die Gültigkeitsdauer des Angebotes wird jeweils gesondert ausgewiesen. Eine Annahme nach Ablauf dieser Frist behalten wir uns vor.
2. Bestellungen oder Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder wenn die Leistung, bzw. Lieferung erfolgt ist. Bei Selbstabholung ist unser Lieferschein maßgebend.

III. Vertragsabschluss und Rücktrittsrecht

1. Der Kunde ist an die Bestellung (Vertragsangebot) 3 Wochen gebunden. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Vertrag zustande, wenn der Verkäufer das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich abgelehnt hat.
2. Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen eingestellt hat. Für die Warenrücknahme gilt Absatz VII Gewährleistung.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Werk bzw. Lager, zuzüglich Frachtkosten, Verpackung, Transportversicherung, Maut sowie sonstiger Nebenkosten, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht. Bei Bestellungen unter 100.-Euro Netto-Warenwert erheben wir einen Mindermengenaufschlag in Höhe von Euro 50.- netto.
2. Sofern die Preise nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind, behalten wir uns eine Anpassung bei Unter- bzw. Überlieferung vor. Bei Sonderteilen kann es zu Unter- bzw. Überlieferungen bis zu 10% kommen, die aus fertigungstechnischen Gegebenheiten nicht verhindert werden können. Diese sind vom Besteller zu akzeptieren.

3. Bei Nettopreisen kommt jeweils die MwSt. in ihrer jeweils aktuellen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Lieferung hinzu.
4. Unsere Rechnungen werden innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig ohne Abzug. Verbindlich zur Errechnung der Frist ist hier das Ausstellungsdatum der Rechnung.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsbedingungen werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen bzw. Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Weiterhin behalten wir uns hiermit vor, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz zu verlangen.
6. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins berechnen wir unter Vorbehalt weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 10% über den gültigen Basiszins der EZB.
7. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen von etwaigen Gegenansprüchen des Kunden, auch solche aus früheren Lieferungen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
8. Zur Entgegennahme von Schecks oder Wechsel sind wir nicht verpflichtet.

V. Lieferung, Versand und Rücksendung

1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Bei Übergabe der Ware und Unterzeichnung des Lieferscheins geht die Haftung an den Kunden bzw. die Spedition über.
2. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt uns vorbehalten. Die Anlieferung erfolgt an die Lieferanschrift. Der Kunde hat für die Übernahme und Sicherstellung der Ware am Lieferort zu sorgen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt eine Neuanklieferung gegen Berechnung der anfallenden Zusatzkosten zu veranlassen.
3. Lieferfristen sind stets unverbindlich, es sei denn, dass verbindliche Lieferzeiten zugesagt sind.
4. Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit, wenn wir oder unsere Zulieferer durch unvorhergesehene Ereignisse gehindert werden zu liefern, wie z.B. durch Krieg, Pandemien, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle oder sonstige Betriebsstörungen oder Verzögerungen, wie z.B. Streik oder Aussperrungen. In diesen Fällen können wir vom Vertrag zurücktreten.
5. Versicherung gegen Transportschäden, Transportverlust oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu seinen Lasten und auf seine Rechnung. Die Ware reist branchenüblich verpackt. Die Kosten für Sonderverpackungen werden gesondert berechnet.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der

Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VII. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

1. Der Käufer kann an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe stellen, wie billigerweise oder handelsüblich an Waren in der Preislage der bestellten bestellt werden können.
2. Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang, in jedem Falle aber vor Verarbeitung schriftlich zu rügen. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes des Käufers, so gilt die Rügefrist auch für erkennbare Mängel. Weiterhin sind in diesem Falle alle anderen Mängel unter sofortiger Einstellung einer eventuellen Be- oder Verarbeitung unverzüglich nach Ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Bei fristgerecht erhobenen und begründeten Mängelrügen hat der Verkäufer das Recht zu wählen, ob er die Sache unentgeltlich nachbessert, die Ware zurücknimmt und entweder den Kaufpreis rückvergütet oder Ersatzlieferungen leistet oder ob er eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises gewährt. Zur Erfüllung dieser Gewährleistungsverpflichtung hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zu gewähren. Wählt der Verkäufer Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so hat der Käufer gleichwohl das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu verlangen, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt. Für Gegenstände, die der Verkäufer im Rahmen der Nachbesserung oder als Ersatz geliefert hat, gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend.
4. Für die Gewährleistungsansprüche gilt die gesetzliche Verjährungspflicht von 6 Monaten.
5. Der Verkäufer kann Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, wenn der Käufer zuvor nicht mindestens den Teil des Kaufpreises geleistet hat, der dem Wert der gelieferten Sache unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels entspricht. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn dem Käufer Ratenzahlung oder ein langfristiges Zahlungsziel eingeräumt wurde. Weitere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen,

insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind insoweit ausgeschlossen, als nicht der Verkäufer entsprechend

VIII. Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

cnc-electronicdesign
C.Kerpen
Römerstraße 20
64560 Riedstadt